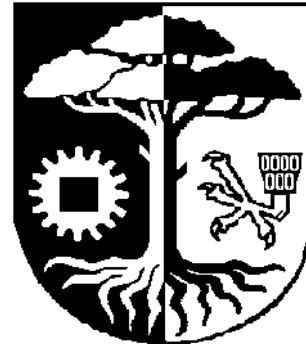


# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



22. Jahrgang

10. September 2013

Nr.: 32

Seite 1

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Jütchendorf am 17.09.2013   | 2 |
| 2. | Bekanntmachung eines Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 05.09.2013                                       | 2 |
| 3. | Bekanntmachungsanordnung und öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die förmliche Festlegung des Städtebaulichen Entwicklungsbereichs „An der Eichspitze“ | 2 |

### **Bekanntmachung**

Am 17.09.2013 findet um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Jütchendorf, Lindenstraße 24, die Sitzung des Ortsbeirates Jütchendorf statt.

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:**

1. Beratung zum Lärmaktionsplan für die Stadt Ludwigsfelde (Fortschreibung 2013)
2. Terminfestlegung zur Errichtung des Gerätehauses
3. Vorbereitung der Weihnachtsfeier 2013
4. Informationen des Ortsvorstehers
5. Einwohnerfragestunde

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung eines Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 05.09.2013**

#### **Unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuer**

Die befristete Niederschlagung für die Gewerbesteuer 2004 in Höhe von 2.510,00 € ist in eine unbefristete Niederschlagung umzuwandeln.

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die förmliche Festlegung des Städtebaulichen Entwicklungsbereichs „An der Eichspitze“ nach § 165 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt der Stadt Ludwigsfelde an.

Ludwigsfelde, 28.08.2013

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die förmliche Festlegung des Städtebaulichen Entwicklungsbereichs „An der Eichspitze“

Auf Grund des § 165 Baugesetzbuch (BauGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) - hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in öffentlicher Sitzung am 27.08.2013 die Satzung über die förmliche Festlegung des Städtebaulichen Entwicklungsbereichs „An der Eichspitze“ beschlossen.

Ziel der Entwicklung des Standortes „An der Eichspitze“ ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung großflächiger Industrie- und Gewerbeansiedlungen, um so einen erhöhten Bedarf an Arbeitsstätten zu decken. Das Gebiet soll entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Ludwigsfelde sowie der Region erstmalig entwickelt werden. Die Gründe, die die förmliche Festlegung des entwicklungsbedürftigen Bereichs rechtfertigen, sind in einer Begründung zur Satzung dargelegt.

Der Städtebauliche Entwicklungsbereich „An der Eichspitze“ liegt in der Gemarkung Genshagen, Flur 3, und hat eine Größe von etwa 130 ha. Er wird wie folgt begrenzt: Im Westen durch den Industriepark Ost und im Osten durch den Brandenburg Park Nord. Die direkte Abgrenzung bilden dabei die Trasse der Eisenbahnhauptstrecke Berlin - Halle/ Leipzig (Anhalter Bahn) bzw. die Trasse der Bundesstraße B 101. In Richtung Norden fungiert die neue Nordanbindung des Industrieparks, im Süden die Straße Am Birkengrund und die Alfred-Kühne-Straße bis zur Bundesautobahn A 10 als Abgrenzung.

Die Lage des Städtebaulichen Entwicklungsbereichs geht aus dem folgenden Übersichtsplan hervor. Dieser Übersichtsplan ist nicht Bestandteil der Entwicklungssatzung. Die genaue Angrenzung des Entwicklungsbereichs ist im Lageplan i. d. F. vom 04.04.2013 (Maßstab 1 : 9.000) dargestellt, welcher Bestandteil der Entwicklungssatzung ist und im Rathaus der Stadt, Sachgebiet Bauleitplanung und Liegenschaften, einzusehen ist.



Übersichtsplan mit Stand von 28.08.2013 (ohne Maßstab), nicht Bestandteil der Entwicklungssatzung

Werden innerhalb des Entwicklungsbereichs Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen der Entwicklungssatzung ebenfalls anzuwenden.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Städtebaulichen Entwicklungsbereichs „An der Eichspitze“ wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 165 Abs. 8 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 215 BauGB nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigfelde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Genehmigungsvorschriften der §§ 144, 145 und 153 Abs. 2 BauGB wird hiermit gemäß § 165 Abs. 8 Satz 3 BauGB besonders hingewiesen.

Die Entwicklungssatzung mit Lageplan (Anlage 1 zur Satzung) und Begründung (Anlage 2 zur Satzung) kann – neben anderen einschlägigen Vorschriften – während der allgemeinen Dienstzeit beim Sachgebiet Bauleitplanung und Liegenschaften der Stadtverwaltung Ludwigfelde, Rathausstraße 3 (II. Obergeschoss), eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten (§ 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Die weitere Vorbereitung und die Durchführung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme werden nunmehr in Angriff genommen.

Ludwigfelde, 28.08.2013

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

**Herausgeber: Stadt Ludwigfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigfelde**  
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.